

1. Allgemeine Bestimmungen

Für Sprechfunkverbindungen und Versuchssendungen muss das allgemeine Sprechfunkbetriebsverfahren für den Beweglichen Seefunkdienst angewendet werden.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Schiffsfunkstellen

Schiffsfunkstellen müssen in den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Nautische Information“ und „Schiff-Hafen“ senden und empfangen können.

2.2 Inhalt der Meldungen

Es dürfen nur Nachrichten übermittelt werden, die sich ausschließlich auf den Schutz des menschlichen Lebens, die Fahrt und die Sicherheit von Schiffen beziehen, es sei denn, aus Anlage 2 B ergibt sich anderes.

2.3 Empfang von Meldungen

Schiffsfunkstellen müssen den Empfang einer an sie gerichteten Meldung bestätigen.

Wenn es erforderlich ist, Rufzeichen, dienstliche Abkürzungen, Wörter, Zahlen oder Zeichen zu buchstabieren, ist das internationale Buchstabieralphabet anzuwenden.

2.4 Einleiten des Notverkehrs

Der Notverkehr wird mit dem Notanruf eingeleitet:

Notzeichen MAYDAY, dreimal gesprochen

Die Worte THIS IS

Der Name des Schiffes in Not, dreimal gesprochen

Das Rufzeichen oder eine andere Kennzeichnung

Dem Notanruf folgt die Notmeldung:

Notzeichen MAYDAY, einmal gesprochen

Der Name des Schiffes in Not, einmal gesprochen

Das Rufzeichen oder eine andere Kennzeichnung

Standort

Art des Notfalls

Art der benötigten Hilfe

Weitere nützliche Informationen

2.5 Bestätigen der Notmeldung:

Notzeichen MAYDAY

Der Name des Schiffes in Not

THIS IS

Name der bestätigenden Funkstelle

RECEIVED MAYDAY

2.6 Funkstille gebieten:

Die Funkstille in Not kann einer anderen störenden Funkstelle mit dem Kennzeichen „SILENCE MAYDAY“, das wie die französische Wendung „silence mädér“ („Bilaanß mädeh“) ausgesprochen wird, Funkstille gebieten.

2.7 Beenden des Notverkehrs

Nach Beendigung der Maßnahmen ist allen anderen Funkstellen mitzuteilen, dass der Notverkehr beendet ist. Dazu wird das Kennzeichen „SILENCE FINI“ („Bilaanß finih“) ausgesendet.